

2767/AB XXI.GP
Eingelangt am: 13.09.2001

BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2780/J betreffend Verbund/E.ON - Deal, welche die Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Freundinnen und Freunde am 13. Juli 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 2 und 7 der Anfrage:

Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sieht vor, dass Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage nur eine Angelegenheit der Vollziehung aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung bzw. eines ihrer Mitglieder sein kann. Bei Tätigkeiten von Unternehmen handelt es sich um Angelegenheiten, welche nur deren Geschäftspolitik betreffen, auf die der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit keinen Einfluss hat.

Wie mir der Vorstand mitteilte, liegt derzeit nur ein Vorschlag für eine Grundsatzvereinbarung vor. Aufgrund der Grundsatzvereinbarung ist vorgesehen, dass E.ON seine Anteile schrittweise, bis auf maximal 49%, aufstocken kann. Vor einer Ausübung dieser Option müssen jedenfalls auch nähere Ausführungsvereinbarungen getroffen werden. Voraussetzung hierfür ist die verfassungsgesetzliche Zulässigkeit sowie die Zustimmung des Aufsichtsrates.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Wie in Gemeinschaftsunternehmen allgemein üblich, sind wesentliche grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik einvernehmlich zu beschließen. Darunter fallen insbesondere Änderungen der Geschäftsfelder, gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen sowie Bilanz- und Budgetpolitik.

Antwort zu den Punkten 4 und 9 der Anfrage:

Eine Mitverfügung über österreichische Wasserreserven ist für E.ON nicht gegeben. Die österreichischen Kraftwerke verbleiben - so wie bisher - im Eigentum der VERBUND - Austrian Hydro Power AG (AHP), an der ausschließlich österreichische Aktionäre beteiligt sind. Ebenso verbleiben alle mit dem Kraftwerkseigentum verbundenen Konzessionen und Rechte im Eigentum der AHP.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 der Anfrage:

Die mit E.ON abzuschließenden Verträge werden gem. den gesetzlichen Bestimmungen den zuständigen Organen offengelegt.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Einzelheiten des angestrebten Vertrages mit E.ON liegen noch nicht fest, sie sind Gegenstand der laufenden Verhandlungen. Auf Basis der Grundsatzvereinbarung ergäbe sich für den Verbund die Möglichkeit der Vollkonsolidierung von E.ON Wasserkraft und der Österreichisch - Bayrischen Kraftwerke AG. Die gemeinsam mit E.ON beabsichtigte Gründung der European Hydro Power (EHP) wird den zweitgrößten Wasserkraftkonzern in der EU bilden. Da die unternehmerische Führung des gesamten Wasserkraftkonzerns beim Verbund liegen wird, wird auch dessen Premiumprodukt „Sauberer Strom aus Wasserkraft“ im europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt gestärkt.